

Steckbrief zur Förderrichtlinie Einzelförderrichtlinie NMOB - „Stadt Land“



- **ZIEL:** Optimierung im Alltagsradverkehr im Saarland
- **FÖRDERGEGENSTAND:** Neu-, Um-, Ausbau Straßenbegleitenden Radwegen, Fahrradstraßen und Fahrradzonen, Radwegebrücken oder –unterführungen, Knotenpunkte, Abstellanlagen, Fahrradparkhäusern
- **ANTRAGSBERECHTIGT:** Gemeinde, Stadt und Landkreis
- **FÖRDERHÖHE:** 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, Finanzschwache Kommunen und Landkreise bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten
befristet bis zum 31.12.2021 beträgt der Regelfördersatz bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten
bis zu 100 % für Projekte in besonderem Landesinteresse Förderung im Saarland
- **ANTRAGSVERFAHREN:** Antragsstellung beim MUKMAV Saarland für die RL NMOB Stadt-Land mittels des

zugehörigen Antragsformulars

- **KUMULATION:** Zulässig, ausgenommen die Kumulation mit der RL NMOB-Rad des Landes sowie die Kumulation mit Bundes- und EU-Mitteln
- **ZWECKBINDUNGSFRIST:** Beginnt mit dem Tag der Abnahme. Die Dauer der Zweckbindung beträgt gem. Ziffer 2.1 Amtsblatt des Saarlandes 20 Jahre, für Vorhaben gem. Ziffer 2.2 und 2.3 Amtsblatt des Saarlandes 10 Jahre

WICHTIGE HINWEISE

Die Feststellung einer Finanzschwäche richtet sich nach den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Nachweis, z.B. in Form einer Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, vorzulegen. Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die zu fördernde Maßnahme Symbolcharakter für die saarländische Radverkehrsförderung hat, indem sie in besonderem Maße dem Radverkehr als nachhaltige Verkehrsart gerecht wird, besonders zukunftsfähige Verknüpfungen zur anderen Verkehrsmitteln (vornehmlich dem Umweltverbund) schafft oder in einem besonders hohen Maße zur Schließung wichtiger Lücken im Radwegenetz beiträgt.

Im Rahmen der NMOB-Stadt Land sind Gemeinden, Städte und Landkreise an Verknüpfungspunkten zum ÖPNV für Fahrradabstellanlagen förderberechtigt. Die Förderung von mindestens 6 Fahrradabstellanlagen an Bildungseinrichtungen (Antragsteller: Kommune als Träger) wird ausschließlich über die RL NMOB-Rad abgewickelt. Durch diese klare Trennung ist eine Überschneidung der Förderung im Rahmen der o.g. Richtlinien nicht gegeben.